

Sicherheit bei der Auszahlung von Leistungen

Empfehlungen zum Schutz der Beschäftigten und der Zahlstellen

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 26 „Kassen“ gilt für Betriebsstätten mit Bargeldverkehr von Kreditinstituten und Geldwechsellinstituten. Es wird empfohlen, die Forderungen auch für Zahlstellen bei der Auszahlung von Leistungen an Asylbewerber anzuwenden.

Die DGUV Vorschrift 26 „Kassen“ ist für Zahlstellen der öffentlichen Hand in Sachsen nicht verbindlich. Die bundesweite Regelung befindet sich zurzeit in Überarbeitung. Sicherheit für die Beschäftigten sollen die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden vom Arbeitgeber zu treffenden Maßnahmen für jede einzelne Zahlstelle bringen (Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 § 5). Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass sich die Zahlstellen in der baulichen Ausstattung, durch die Arbeitsplatzgestaltung, die Organisation der Geldübergabe und die Personalstruktur stark unterscheiden.

Allen gemein ist eine mögliche Gefährdung für die Beschäftigten durch die Einwirkung von Personen. Nachstehendes sollte bei der Gefährdungsbeurteilung betrachtet und gegebenenfalls Maßnahmen zur Veränderung festgelegt werden:

Allgemein

- möglichst getrennte Eingänge Beschäftigte / Kunden
- Zutrittsregelung für Angestellte, z. B. Transpondersystem außerhalb der Öffnungszeiten
- Rückzugsmöglichkeiten für Mitarbeiter schaffen (z. B. zweiten Rettungsweg sichern; Tür / Durchbruch zum Nebenraum)
- Einzelarbeitsplätze vermeiden
- Auszahlung nur an bestimmten Tagen - an Auszahltagen ggf. Sprechtag vermeiden
- räumliche Trennung von Sachgebieten
- ständig prüfen: deckt der Personalbestand einschließlich ggf. Wachschutzpersonal den wachsenden Bedarf

Wartebereich / Information

- ausreichende Raumgröße / -fläche
- gute Übersichtlichkeit
- Ansprechperson / Aufsichtsführende, z. B. Wachschutzpersonal
- die Anzahl Wachschutzpersonal muss bei Bedarf vor Ort sofort erhöht werden können (Übergriffe ...)
- Ordnungssystem, wie z. B. Nummernvergabe; Bestellung zu vorgegebenen Zeitfenstern - kann ggf. zur Trennung verschiedener Ethnien dienen; Vereinzelung durch Wachpersonal ...
- Sitzmöglichkeiten
- Spielecke für Kinder
- geeignete Raumakustik
- entspannte Atmosphäre durch z. B. aufgelockerte Raumgestaltung
- Unterstützung des räumlichen Ablaufs durch Aufsteller / Werbeträger o. Ä. mit beispielsweise Hinweisen auf Sprachkurse, Sprechzeiten / Adressen von Einrichtungen, Sehenswürdigkeiten, auch mehrsprachige Flyer ...

Arbeitsplatzgestaltung

- Arbeits- bzw. Kassenraum mit Türknauf statt Klinke (außen)
- Zutrittsregelungen zum Wartebereich und zum Auszahlungsraum
- strikte räumliche Trennung Beschäftigter / Kunde ermöglichen (abgetrennte Kasse; Tresen mit Aufbau für Sicht- und / oder Kontaktschutz
- Verhinderung des Einblicks auf die Geldbestände und des Einblicks von außen (z. B. keine offen einsehbaren Kassetten; Geld könnte beispielsweise abgezählt in Umschlägen verdeckt bereithalten werden)

...

- Auszahlung durch mindestens zwei Beschäftigte, in Abhängigkeit von den gewählten Sicherungsmaßnahmen nur mit Wachschatz
- Verwahrung von Banknoten in Zeitverschlussbehältnissen, Kassen oder Geldkassetten (abhängig u. a. von Summe und örtlichen Gegebenheiten)
- Notfallplanung
 - ✓ Notruf organisieren (z. B. Netalarm; Mobi-Call; Taschenalarmgerät; Notrufknopf zu hilfebringender Stelle ...)
 - ✓ Notruf an geeigneter Stelle / geeigneten Stellen auflaufen lassen
 - ✓ Erste-Hilfe sichern / Ersthelfer / Hinweisschilder mit Telefonnummern aushängen
- Unterweisungen
 - ✓ Verhaltensregeln (z. B. kulturelle Unterschiede bei der nonverbalen Kommunikation; bei Übergriffen; bei Überfall ...)
 - ✓ respektvoller Umgang mit Kunden
- ggf. Abstimmung mit Sachversicherer (Verwahrung und zulässige Summen von Banknoten)
- bei Auszahlung in größeren Einrichtungen
 - ✓ Einsatz ausreichender Anzahl von Wachschatz zur Aufsicht und bei der Auszahlung
 - ✓ wenn keine Kasse vorhanden: Vereinzelung durch Wachschatz mindestens vor Kassenraum, bevorzugt bereits vor einem als Schleuse zu nutzenden Raum vor der eigentlichen Zahlstelle
 - ✓ nicht allein durch Frauen ausführen lassen - mindestens gemischt
- ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes (Tischtiefe mindestens 80 cm; höhenverstellbarer / individuell anpassbarer Bürostuhl; Unterschreitung der Mindestmaße an und um den Arbeitsplatz einschließlich Verkehrswege vermeiden, s. a. DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“, DGUV Information 215-441 „Büroplanung“)

Organisation Leistungstransfer

Transport von Werten durch eigenes Personal - Mindestanforderungen

- Personen die mindestens 18 Jahre alt, persönlich zuverlässig und geeignet sowie für diese Aufgabe besonders unterwiesen sind
- Transportzeiten und -wege müssen unregelmäßig sein bzw. dahingehend geändert werden
- Geldtransporte von mindestens zwei Personen durchzuführen, von denen eine Person die Sicherung übernimmt (Wachpersonal / Sparkasse / Werttransportunternehmen)
- Geldtransporte ohne zusätzliche Maßnahmen in serienmäßigen Fahrzeugen nur, wenn
 - ✓ keine äußeren Hinweise auf dem Fahrzeug vorhanden (Werbung o. Ä.) und
 - ✓ die Bauart des Fahrzeugs oder
 - ✓ die Ausrüstung der Personen
 den Geldtransport nicht als solchen erkennen lassen (vgl. auch DGUV Vorschrift 26 § 36)

Transport durch Sparkassenmitarbeiter / Werttransportunternehmen

- verbindliche Einhaltung der jeweils zutreffenden Forderungen der DGUV Vorschrift 26 bzw. der DGUV Vorschrift 24 „Wach- und Sicherungsdienste“

Eine Beratung, auch vor Ort, durch Mitarbeiter der Unfallkasse Sachsen bieten wir Ihnen gern an.